

den in den Brief inserierten Pseudoisidor-Exzerpte ab, die den Grundsatz der Exceptio spoliū betonen: Jeder angeklagte Bischof müsse vor einem Urteil über ihn zunächst einmal in seinen Besitzstand und die Verfügung über sein Bistum wieder eingesetzt werden³⁸. Und schließlich war Antonius (von wem?) eine Frist von 70 Tagen gesetzt worden, innerhalb derer er in Rom vor dem Papst zur Verhandlung seines Falles zu erscheinen habe – wozu der Briefautor kritisierend auf einen dritten pseudoisidorischen Papstbrief verweist, der in Fällen wie diesem bis zu sieben Monate als korrekte Frist vorsehe. Ob Antonius auch von dem Adressaten des Schreibens damals bereits exkommuniziert worden war, ist dem erhaltenen Textfragment nicht ganz eindeutig zu entnehmen; der Konjunktiv Imperfekt *deberet*³⁹ spricht aber dafür (zumal die Exkommunikation häufig auch eingesetzt wurde, um das Erscheinen eines Beschuldigten vor seinem geistlichen Richter zu erzwingen). Falls aber wirklich noch nicht geschehen, so stand zumindest zu befürchten, dass der Adressat des Schreibens sich der Exkommunikation anschließen und die Absetzung billigen werde⁴⁰.

Angesichts dieser Ausgangssituation erinnert der Briefautor in appellativen Tonfall nun zunächst daran, die *sacratissima sedes* sei immer Zuflucht für die Unrecht Erleidenden gewesen; dies solle auch so bleiben⁴¹. Recht unverblümt wird der Adressat sodann davor gewarnt, seine doch vielen und treuen Freunde *in partibus istis* gegen sich aufzubringen⁴² [indem er diese Synodal-Exkommunikation billige]; schließlich bestehe, wie zart angedeutet wird, die Möglichkeit eines Wiederaufrollens des Falles vor einer größeren Synode⁴³ [mit dann ganz anderem Ergebnis]. Mit Verweis auf zwei wörtlich inserierte Pseudoisidor-Zitate werden zentrale Verfahrensfehler bei jener Synodal-Exkommunikation

38) Zur Exceptio spoliū vgl. knapp Emil SECKEL, s. v. Pseudoisidor, in Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche 16 (1905) S. 265-307, hier 280,34-54; und ausführlich Francesco RUFFINI, L'actio spoliū. Studio storico-giuridico (Reale Università di Torino. Istituto di esercitazioni nelle scienze giuridico-politiche. Memoria 6 [Turin 1899]), hier S. 141-227 zur Exceptio spoliū in den pseudoisidorischen Fälschungen und zur Lage im 9. Jahrhundert (ohne Erwähnung des hier analysierten Brieffragments).

39) S. 502 Z. 3.

40) Irgendwelche sonstigen Quellennachrichten über diese Exkommunikation und über die Vertreibung des Antonius von Brescia aus seinem Bistum liegen nicht vor.

41) S. 502 Z. 4-7.

42) S. 502 Z. 7-8.

43) S. 502 Z. 8-10.